

## Fragestellungen/Interessen Thema 2 „Kleines Schulbudget“:

Abschluss befristeter TVH-Verträge für sonstige Landesaufgaben oder andere im Schulprogramm verankerte Projekte unter Verwendung der Mittel aus den Einsparungen der Teilbudgets und Rücklagen

TVH-Verträge bisher im KSB grundsätzlich nicht möglich. Bei den „Sonstigen Landesaufgaben“ kann das (neue) Instrument des Dienstleistungsvertrags genutzt werden.

Wie ist die Abwicklung der IT-Gelder gedacht? Wer kommt in den Genuss, z.B. Lehrkräfte in Elternzeit o.ä.? Wie wird korrekt abgerechnet?

Die Gelder gehen als Mehrarbeitsvergütung an die IT-Beauftragten und/oder die Schule bezahlt davon Vertretungen für die IT-Beauftragten und/oder die Schule bezahlt davon externen pädagogischen Support.

Andere Verwendungen der Gelder, insbesondere IT-Anschaffungen, sind ausgeschlossen.

Wie weit kann der Begriff „Lernmittel“ gefasst werden? Wie gehe ich mit dem 5000€-Erlass um? Kann ich einzelne Anschaffungen (z.B. einen Experimentierkasten) über sonstige Landesmittel abrechnen oder muss ich erst das Lernmittelbudget aufbrauchen? Was unterscheidet die Anschaffungen von denen, die der Schulträger bezahlt? Wieso muss ich Listen beim SSA einreichen? Kann ich nicht einfach einzelne Anschaffungen tätigen, ohne lange Listen zu schreiben, damit die Bestellungen möglichst bald vor Ort sind?

Der Begriff der „Lernmittel“ wird insbesondere im § 2 der Verordnung über die Durchführung der Lernmittelfreiheit vom 4. September 1995 (ABl. S. 608), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2011 (ABl. S. 915) geregelt.

Das Budget für die „Sonstigen Landesaufgaben“ liegt bei 0,00 €; Finanzierung kann nur zu lasten der 4 anderen Teilbudgets erfolgen.

Das HSchG unterscheidet zwischen den Kosten der inneren Schulverwaltung (Land Hessen trägt Personalkosten der Lehrkräfte und die Kosten der Lernmittel) und den Kosten der äußeren Schulverwaltung (Schulträger trägt übrige Personal- und Sachkosten)

Zum 5.000,00 €-Erlass s. weiter unten.

Von langen Listen ist hier nichts bekannt

Procedere/Umsetzung Landesaufgaben: Wann gibt es die Möglichkeit, die 5000 € (SVA) einzusetzen?

In 2014 beteiligen sich alle 3 Schulträger im Aufsichtsbereich

Mich interessiert besonders die Möglichkeit, wie die möglichen 5000 € für Sachmittel über die Schulträger umgewidmet werden können.

Durch Eintrag in die Planungs- und Steuerungshilfe, Abschluss einer Vereinbarung mit dem Schulträger zur Beschaffung von beweglichen Gegenständen des Anlagevermögens zur Erfüllung der Landesaufgaben

Beispiele für Finanzierung sonstiger Landesaufgaben, Zuordnung einzelner Posten, was ist nicht abrechenbar? Genauere Aufschlüsselung der Landesaufgaben

Kein Positiv- oder Negativkatalog

Dennoch Einzelregelungen und Beispiele

Konkretere Informationen zu der Beschäftigung von VSS-Kräften; konkretere Informationen zur Flexibilität und Gestaltungsmöglichkeiten (u.a. z.B. Verwendung von bis zu 5% der Lern- für Lehrmittel; Rechtssicherheit von TVH-Verträgen; Verträge mit externen Dienstleistern; Verwendung der finanziellen Mittel für unterrichtsstützende sozialpädagogische Förderung zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages

Die Möglichkeit zur Beschäftigung von VSS-Kräften ergibt sich aus § 15 a HSchG und der darauf basierenden VO

Im Interesse einer höheren Flexibilität der Schulen beim Umgang mit den ihnen vom Land für die Beschaffung von Lernmitteln und vom Schulträger für die Beschaffung von Lehrmitteln zur Verfügung gestellten Mitteln und eines möglichst effektiven Einsatzes dieser Mittel kann zwischen dem HKM und den Schulträgern eine Vereinbarung getroffen werden. – 5 % Klausel.

Bei uns mit Stadt Gießen und dem Vogelsbergkreis möglich.

Zu TVH-Verträgen und Dienstleistungsverträgen s. weiter oben

Nutzung des Zuschlags, Veränderungen nach Auslaufen des 10%-Erlasses, Wechselmöglichkeiten (Fristen, Konditionen etc.) zum Großen Schulbudget

Nutzung des Zuschlags?

Veränderungen nach Auslaufen des 10 %-Erlasses sind derzeit nicht bekannt

Selbstständige Schulen nehmen am „Großen Schulbudget“ teil. Das Verfahren ist im § 127 d (insbesondere Abs. 7 -9) des HSchG geregelt. Voraussetzung ist ferner die erfolgreiche Teilnahme am „Kleinen Schulbudget“.

Nächste Möglichkeit besteht zum 01.01.2015. Abgabe des Antrages bis 01.07.2014. Entscheidung trifft KM auf Grundlage der Stellungnahme des SSA